

Information

Februar 2019

So erlischt Ihr Aufenthaltstitel: Merkblatt zum Aufenthaltsgesetz, Paragraph 51 Absatz 1

Die Ausländerbehörde im Landratsamt Unterallgäu möchte Sie mit diesem Merkblatt über den Inhalt des Paragraph 51, Abs. 1 im Aufenthaltsgesetz informieren. Demnach kann ein Aufenthaltstitel nicht nur durch zeitlichen Ablauf der Geltungsdauer erlöschen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch kraft Gesetzes:

- Ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn Sie aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreisen - das heißt, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen. Der Aufenthaltstitel erlischt dabei laut Gesetz bereits am Tag Ihrer Ausreise ins Ausland.
- Ein Aufenthaltstitel erlischt ebenfalls, wenn Sie ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist sind. Grundsätzlich ist ein vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu sechs Monaten gestattet.

Damit Ihr Aufenthaltstitel nicht erlischt, müssen Sie sich überwiegend im Bundesgebiet aufhalten. Somit müssen Sie nach einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt einen Aufenthalt in Deutschland von mehr als sechs Monaten anschließen, ehe Sie einen erneuten Auslandsaufenthalt von sechs Monaten in Anspruch nehmen können.

Hinweis:

Der Aufenthaltstitel erlischt automatisch kraft Gesetzes. Die Ausländerbehörde stellt lediglich den Erlöschenszeitpunkt fest. Diese Feststellung kann auch nach der Wiedereinreise ins Bundesgebiet erfolgen.

Falls Sie einen der oben genannten Auslandsaufenthalte beabsichtigen und Fragen hierzu haben, können Sie sich mit der Ausländerbehörde am Landratsamt Unterallgäu in Verbindung setzen.

Wir stehen Ihnen gerne zu den Öffnungszeiten für eine Beratung zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
die Ausländerbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 174
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10174
E-Mail: ausland@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung